

Autonomie der Gemeinden zu appellieren. Wir haben ihnen ein Steuermuster hier gegeben, wie sie durch Einführung solcher progressiven Steuern diese Frage, wenn auch nicht ganz, so doch teilweise lösen können. Einige Kommunen, darunter eine große Stadt, wie mein Herr Kommissar schon gesagt hat, haben auch solche Steuern schon eingeführt. Allgemeine Erfahrungen aber über die Wirkung haben wir noch nicht genügend. Ich persönlich bin der Meinung, daß die Verhältnisse so verschieden liegen in den einzelnen Orten und in Beziehung auf die Beschaffenheit dieser großen Kaufgeschäfte, daß es an sich viel richtiger ist, die kommunale Autonomie hier herbeizuziehen, die diese verschiedenen Verhältnisse besser berücksichtigen kann als eine allgemeine staatliche Regel, die sehr schwer passen wird für große und kleine Städte, für die Art und Weise, wie sich hier das kaufmännische Leben ganz verschieden entwickelt hat. Ich verzweifle doch noch nicht nach der heutigen Debatte, daß dieser Weg resultatlos bleiben wird, und ich freue mich in dieser Beziehung namentlich über die Äußerungen des Herrn Abgeordneten Gothein; wenn auch diejenigen, welche auf dem manchesterlichen Standpunkt (hört! hört! links) — wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf — stehen, bereit sind, hier mitzuwirken in den Kommunen, so kann man vielleicht die Hoffnung haben, daß doch dieser Weg in einer gegebenen Zeit — so schnell geht es bei den Kommunen ja nicht — weiter führt.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Gothein hat ja allerdings in dieser Beziehung besondere Erfahrungen, und das ist auch eine andere Frage, die einmal gelegentlich gelöst werden muß. In Breslau besteht ein ganz eminent entwickelter großer Konsumverein. Dieser Konsumverein hat aber nicht die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft. Dieser Verein kann weder vom Staat noch von der Kommune Breslau in der Einkommensteuer getroffen werden. Darin erblicke ich, da materiell das Wesen eines großen Konsumvereins hier in allen Richtungen vorhanden ist, und da nur eine künstliche, juristische Gestaltung in Verbindung mit einem anderen Verein dahin geführt hat, daß diese Vereinigung nicht die Qualität einer eingetragenen Genossenschaft braucht, die allergrößte Ungerechtigkeit. Wir haben versucht, sogar die Frage bis zu einer gerichtlichen Entscheidung zu bringen; wir sind aber unterlegen.

Nur auf einem Gebiete könnte in dieser Beziehung die Stadtverwaltung in Breslau mehr leisten, um der Gerechtigkeit Genüge zu leisten, als sie bisher gethan hat. Nichts hindert sie, diesen Verein in der Gewerbebesteuerung progressiv bis zu einer Höhe heranzuziehen, daß in dieser Beziehung auch einige Deckung gegeben wird für die mangelnde Heranziehung in der Einkommensteuer. Denn da ist die Qualität der eingetragenen Genossenschaft nicht nötig; da wird das Unternehmen selbst besteuert, und wenn die Gewerbesteuer in dem Sinne in Breslau entwickelt wird, wie der Herr Abgeordnete Gothein hier selbst es gebilligt hat, so wird dieser schreiende Mißstand, der gegenwärtig in Breslau vorhanden ist, in einem wesentlichen Grade vermindert werden können. Ich habe den Deputationen auf ihre Klagen, die gerade aus dem Kleingewerbe in Breslau an mich gelangt sind, immer erwidert: ihr müßt nur tüchtig agitieren in der Stadt Breslau, daß der Magistrat und die Stadtverordneten sich entschließen, wenigstens eine richtige Gewerbesteuer hier einzuführen. (Abgeordneter Gothein: Hat sie ja!) — Das ist aber meines Wissens noch nicht der Fall. (Abgeordneter Gothein: Ja!) — Wenigstens nicht in dem Maße und Grade, wie es der Fall sein könnte! (Heiterkeit.) Aber, meine Herren, ich bin ganz der Meinung, daß wir hier wirklich in unserer Gesetzgebung eine Lücke haben. Wir müssen uns nicht mehr so sehr um die juristische Form, ob das eine eingetragene Genossenschaft ist oder nicht, kümmern, wir müssen

fragen: ist die Vereinigung thatsächlich eine gewerbliche Genossenschaft, wenn sie auch eine andere juristische Form hat.

Meine Herren, nun hat man auf die Umsatzsteuer hingewiesen. In dem Musterstatut für die Gewerbebesteuerung für die Kommunen ist das unsererseits noch nicht geschehen. Aber der Herr Ministerial-Direktor hat schon gesagt, daß seitens der Staatsregierung kein grundsätzliches Bedenken bei uns bestehen würde, wenn eine Kommune eine solche besondere Gewerbebesteuerung beschließt auf der Grundlage der Umsatzsteuer. Es ist allerdings in dieser Beziehung mit Vorsicht zu verfahren; denn das ist ja zweifellos, daß die an sich rohe Form der Umsatzsteuer, die noch keineswegs das richtige Indicium für die Leistungsfähigkeit eines Gewerbes darstellt, zu den allergrößten Ungerechtigkeiten führen kann. Zu veranlagen ist die Umsatzsteuer wohl. Man braucht sich nach meiner Meinung nicht zu scheuen, auch hier den Weg der Deklaration zu betreten, wie wir ja Anfänge einer Deklaration für die Gewerbebesteuerung schon haben. Gegenwärtig aber, meine Herren, ein Zwangsgesetz gegen die Kommunen einzubringen, das sie zwingt, von ihrer Autonomie in der bezeichneten Richtung Gebrauch zu machen — das, muß ich sagen — ist doch recht bedenklich.

Wir haben ja gerade die Autonomie der Kommunen auf dem Gebiet derjenigen Steuern, die wir ihnen überwiesen haben, stärken und kräftigen wollen; wir haben gesagt, diese Steuern eignen sich nicht für eine allgemeine staatliche Regelung, nicht bloß nicht für eine allgemeine staatliche Einziehung, für den staatlichen Fiskus, sondern sie eignen sich überhaupt nicht für eine staatliche gleichmäßige Regelung, und das ist vor allem bei der Gewerbebesteuerung der Fall. Die eine Gewerbebesteuerung kann gerecht sein in der einen Kommune, ungerecht in der anderen; sie kann in der einen Kommune sehr nützlich sein, geradezu perniziös aber für die andere Kommune. Daher ist es bedenklich, feste staatliche Zwangsregeln aufzustellen; jedenfalls, glaube ich, wird man es nicht verantworten können, jetzt schon damit vorzugehen, ehe nicht der Beweis erbracht ist, daß der Weg der kommunalen Autonomie überhaupt nicht gangbar ist. Ich glaube, man wird in dieser Richtung auch vielfach zu einer Kombination von Besteuerungsgrundlagen kommen müssen, wie das ja auch im Kommunalabgabengesetz zugelassen und hier und da auch schon durchgeführt ist, namentlich im Rheinland und in Westfalen, wo man insbesondere zu den verschiedenen Maßstäben auch die Zahl der beschäftigten Arbeiter genommen hat, und das, wenn es sich um die kommunale Besteuerung handelt, hat sogar eine bestimmte Ratio, weil die Zahl der beschäftigten Arbeiter sehr erheblich einwirkt auf die Kosten, die ein solches Unternehmen einer einzelnen Gemeinde verursacht. (Sehr richtig!) Wir haben daher diese Form, wenn sie mit Maß angewendet ist, staatlicherseits auch überall genehmigt.

Meine Herren, soviel ist aber doch richtig, sozialpolitische Gerechtigkeit kann man allerdings in der Steuer wohl erreichen, aber immer nur mehr oder weniger, eine Steuer kann nicht alle sozialpolitischen Gesichtspunkte treffen.

Übertreibt man diese Richtung in der Steuerbemessung, will man wirtschaftlich gegebene Formen lediglich durch die Besteuerung abändern, dann kommt man allerdings leicht auf höchst gefährliche Gebiete (sehr wahr!), und man wird dabei mit der größten Vorsicht vorgehen müssen. Wenn man den kleinen Kaufmann allein durch eine Steuer, die nicht nach Maßgabe der Gerechtigkeit, sondern nach den obenbezeichneten Gesichtspunkten allein angelegt ist, schützen und dadurch den Großkaufmann totschlagen will, so wird der Handwerker gegenüber der großen industriellen Entwicklung vielfach denselben Anspruch erheben. So wird der Schmied sagen können: ich will ein großes Werk, das alles fabrikmäßig macht, so hoch besteuern, daß es nicht mehr bestehen